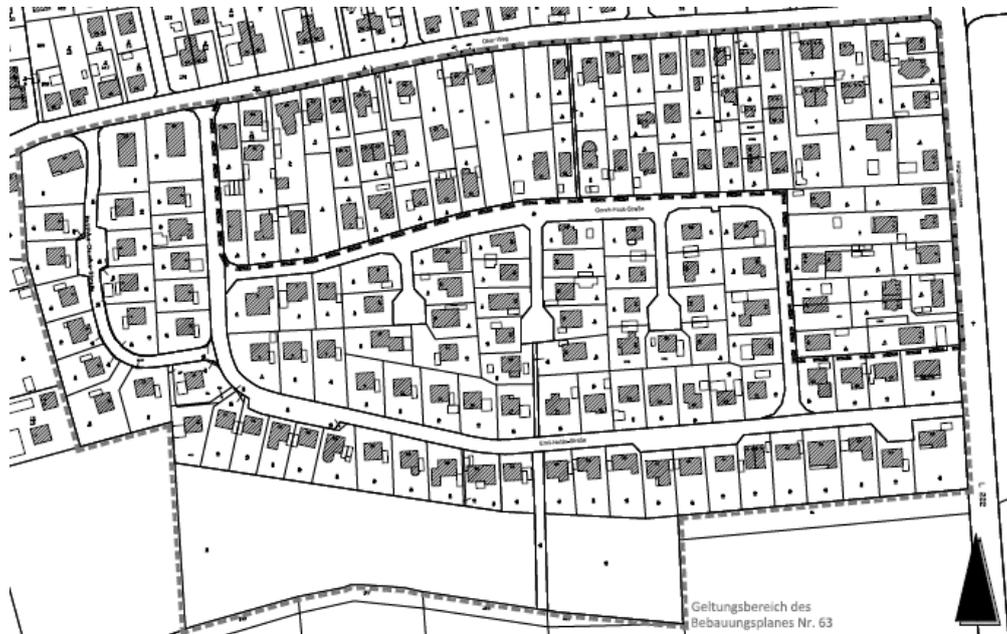


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

## Beschluss der Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“ der Stadt Reinbek



### Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“ der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.05.2019 die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch den Oher Weg
- im Osten: durch die Haidkrugchaussee
- im Süden: durch die Gorch-Fock-Straße sowie die Bebauung Emil-Nolde-Straße 33-41 (ungerade)
- im Westen: durch die Emil-Nolde-Straße zwischen Oher Weg 55 und Emil-Nolde-Straße 1 sowie die Gorch-Fock-Straße von Hausnummer 41-49 (ungerade)

bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“ der Stadt Reinbek tritt mit Beginn des 26.07.2019 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Reinbek, den 23.07.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister

---

Björn Warmer